

RS Vwgh 2009/4/22 2008/15/0283

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2009

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §166;

1. BAO § 166 heute
2. BAO § 166 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Parteienvernehmung ist in der BAO nicht als eigenes "typisiertes Beweismittel" vorgesehen (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, 1762). Im Hinblick auf den Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel stellen aber auch die Aussagen der Partei Beweismittel dar (vgl. Ritz, BAO3, § 166 Tz 6). Da für dieses Beweismittel keine besonderen Formvorschriften vorgesehen sind, kann die Parteienvernehmung auch schriftlich erfolgen (vgl. nochmals Stoll, BAO-Kommentar, 1762, und das hg Erkenntnis vom 22. September 2005, 2003/14/0002). Die Parteienvernehmung ist in der BAO nicht als eigenes "typisiertes Beweismittel" vorgesehen vergleiche Stoll, BAO-Kommentar, 1762). Im Hinblick auf den Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel stellen aber auch die Aussagen der Partei Beweismittel dar vergleiche Ritz, BAO3, Paragraph 166, Tz 6). Da für dieses Beweismittel keine besonderen Formvorschriften vorgesehen sind, kann die Parteienvernehmung auch schriftlich erfolgen vergleiche nochmals Stoll, BAO-Kommentar, 1762, und das hg Erkenntnis vom 22. September 2005, 2003/14/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008150283.X04

Im RIS seit

19.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>